# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Juli 1979 Nr. 4019

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan (Spezieller Bebauungsplan) Schulanlage Schützenmatt mit Strassenänderungen zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Ueberbauung und Erschliessung im Gebiet zwischen Rosenweg, St. Josefsgasse, untere Sternengasse und der Aare. Im südlichen Bereich ist die Erstellung einer Schulanlage vorgesehen. Entsprechende Gestaltungsbaulinien bestimmen Lage und Umriss der ein- und dreigeschossigen Bauten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. Mai bis 5. Juni 1978. Es ging eine Einsprache ein, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 1978 abgewiesen wurde. Eine gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde an die Gemeindeversammlung konnte durch Verhandlungen und eine daraus hervorgegangene Vereinbarung gütlich beigelegt werden. Der Gemeinderat genehmigte den Plan und die erwähnte Vereinbarung am 16. Mai 1979.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Die im Plan enthaltenen Gestaltungsbaulinien bewirken zwischen den eingeschossigen Gebäudeteilen im Norden der Anlage eine Gebäudeabstandsunterschreitung. Obwohl der Gestaltungsplan gemäss § 45 BG von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen abweichen kann, so sind doch die Grundsätze der Wohn- und Arbeitshygiene, der Aesthetik und der Feuerpolizei zu beachten. Im vorliegenden Fall liegen Projektpläne vor, die einwandfrei nachweisen, dass die Unterschreitung zwischen dem eingeschossigen Anbau an das Hauptgebäude und der ebenfalls eingeschossigen Turnhalle in bezug auf diese Grundsätze unbedenklich ist. Die Zustimmung der Solothurnischen Gebäudeversicherung liegt vor.

26348 - 100000 - 1979

Ueber die westlich der Turnhalle in der 2. Etappe vorgesehene Schwimmhalle, die zur ebenfalls später zu erstellenden Aula den gesetzlichen Gebäudeabstand unterschreitet, liegen noch keine Projektpläne vor, so dass die Auswirkungen der Unterschreitung nicht im Detail geprüft werden können. Es ist jedoch vorgesehen, die Schwimmhalle an dieser Stelle mit einer geschlossenen Fassade zu versehen. Unter der Bedingung, dass mindestens eine der von der Unterschreitung betroffenen Fassadenteile als Brandmauer ausgebildet wird, kann deshalb der vorliegenden Gebäudestellung zugestimmt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Schulanlage Schützenmatt mit Strassenänderungen" der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.

2. Im Bereich der Gebäudeabstandsunterschreitung zwischen Schwimmhalle und Aula ist mindestens eine Fassade als geschlossene Brandmauer auszubilden.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 818) KK
==========

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (2) HS
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Reglement
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und Reglement (folgen später)
Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn/KK
Stadtbauamt, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und Reglement (folgen später)

Amtsblatt Publikation:
Es wird genehmigt: Der Gestaltungsplan "Schützenmatt" der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn.